

S a t z u n g

zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler und Asylbewerber im Amt Trittau (Kreis Stormarn)

Aufgrund der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 24 a der Amtsordnung sowie § 4 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 12.12.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler und Asylbewerber im Amt Trittau wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Einrichtungen wird eine Gebühr, im folgenden Nutzungsentschädigung genannt, erhoben. Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus

- a) einer flächenbezogenen Grundgebühr nach zugewiesener Netto-Wohnfläche und anteiliger Gemeinschaftswohnfläche pro m² und Monat und
- b) einer personenbezogenen Zusatzgebühr nach Personenzahl und Alter, sowie einem gebührenfallbezogenen Zuschlag.

Die Kombination aus Grund- und Zusatzgebühr dient zur wirklichkeitsnäheren Kostenverteilung, als sie nach einem reinen Flächen-, Personen- oder Fallmaßstab möglich wäre. Die Nutzungsentschädigung enthält pauschal alle entstehenden Neben- und Verbrauchskosten, sofern keine individuelle Zuordnung dieser Kosten erfolgt.

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die personenbezogene Zusatzgebühr nach Personenzahl und Alter beträgt
- | | |
|--|-----------------------|
| - für jede zugewiesene Person ab 15 Jahren | 100,00 €/Monat |
| - für jede Person unter 15 Jahren | 50,00 €/Monat, |
- hinzu kommt eine gebührenfallbezogene Betreuungsgebühr als Zuschlag; dieser Zuschlag beträgt pro Gebührenfall
- | | |
|--|-----------------------|
| - für Gebührenfälle, deren Summe der personenbezogenen Zusatzgebühr nach Personenzahl und Alter unter 250,00 €/Monat beträgt | 100,00 €/Monat |
| - für alle übrigen Gebührenfälle | 50,00 €/Monat, |

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Trittau, den 12.12.2016

Amt Trittau
Der Amtsvorsteher

(Borngräber)